

Veröffentlichungen gemäß § 65a BWG betreffend Corporate Governance und Vergütung

§ 65 a BWG lautet: „Kreditinstitute haben auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 6 – 9a, 28a Abs. 5 Z1 – 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 u. 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.“

Dementsprechend erfolgt diese Information unter www.bks.at im Bereich Über uns / Investor Relations / Governance & Compliance / Corporate Governance

§ 5 Abs. 1 Z 6 - 9a, Fit & Properness des Vorstandes:

Die BKS Bank hat in Umsetzung der „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2021/06) vom 2. Juli 2021 und des derzeit in Geltung stehenden Fit & Proper – Rundschreibens der FMA vom 13. März 2023 eine eigene Fit & Proper Policy (Version August 2023) verfasst, nach welcher die Fit & Properness von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Schlüsselpersonen beurteilt wird. Demgemäß haben die Mitglieder des Vorstandes an Eides statt zu erklären, dass sie diese folgenden Kriterien erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund
- kein Konkurs
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen
- keine Zweifel an der Zuverlässigkeit
- Einhaltung der Mandatsgrenzen und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Kreditinstitut

Der Nominierungsausschuss hat anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der Vorstandsmitglieder geprüft und festgestellt. Er evaluiert die Vorstandsmitglieder regelmäßig, zumindest jährlich, in Kooperation mit dem Fit & Proper Office.

§ 28a Abs. 5 Z 1 – 5, Fit & Properness der Aufsichtsräte:

Die BKS Bank hat in Umsetzung der „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2021/06) und des Fit & Proper – Rundschreibens der FMA eine eigene Fit & Proper Policy verfasst, nach welcher die Fit & Properness von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Schlüsselpersonen beurteilt wird.

Demgemäß haben die Mitglieder des Aufsichtsrates an Eides statt zu erklären, dass sie diese folgenden Kriterien erfüllen:

- kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund,
- kein Konkurs,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen
- keine Zweifel an der Zuverlässigkeit,
- Einhaltung der Mandatsgrenzen und ausreichend Zeit für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Kreditinstitut

Der Nominierungsausschuss hat anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der Vorstandsmitglieder geprüft und festgestellt. Er evaluiert die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig, zumindest jährlich in Kooperation mit dem Fit & Proper Office. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses wurden vom Gesamtaufsichtsrat für fit & proper befunden.

§ 29, Nominierungsausschuss:

Der Nominierungsausschuss der BKS Bank regelt vor allem die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 92 Abs. 4 AktG. Er besteht aus der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Zu seinen Aufgaben zählen

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat;
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat;
- Dabei Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organes;
- Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil und Angabe des damit verbundenen Zeitaufwandes;
- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und im Aufsichtsrat;
- Beachtung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert;
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogene Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- jährliche Fit & Proper-Beurteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit; diese Bewertung

führt der Nominierungsausschuss jährlich in seiner ersten ordentlichen Sitzung im Geschäftsjahr durch und informiert danach den Gesamtaufsichtsrat.

- Überprüfung des Kurses der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements

Der Nominierungsausschuss tritt zumindest einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

§ 39b, Grundsätze der Vergütungspolitik und - praktiken:

Die BKS Bank wendet die in der Anlage zu §39b BWG genannten Grundsätze in einer der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessenen Weise an.

Bezüglich der Umsetzung wird auf die auf der Homepage veröffentlichte Information der BKS Bank gemäß Offenlegungsverordnung sowie auf den Corporate Governance Bericht verwiesen.

§ 39c, Vergütungsausschuss:

Der Vergütungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern (darunter zwei Arbeitnehmervertreter) und nimmt die ihm durch das BWG übertragenen Aufgaben wahr. Dazu zählen die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen. Der Vergütungsausschuss stellt mindestens einmal jährlich fest, ob die Vergütungspraxis gemäß der vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungspolitik umgesetzt wurde.

Der Vergütungsausschuss tritt zumindest einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Bezüglich der Umsetzung wird auf die auf der Homepage veröffentlichte Information der BKS Bank gemäß Offenlegungsverordnung und den Corporate Governance Bericht verwiesen.

§ 64 Abs. 1 Z 18: Ergänzende Angaben im Anhang

Die nachstehende Tabelle enthält eine nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung der in § 64 Abs. 1 Z 18 BWG genannter Daten und Kennzahlen auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr 2024:

Ergebnisse ausländischer Tochtergesellschaften und Filialen

Ausländische Tochtergesellschaften und Filialen zum 31. Dezember 2024

in Tsd. EUR	Nettozins- ertrag	Betriebsertrag	Mitarbeiter- anzahl (in PJ)	Jahres- überschuss vor Steuern	Steuern vom Einkommen
Auslandsfilialen					
Filiale Slowenien (Bankfiliale)	31.955	41.687	136,1	23.470	-6.189
Filiale Kroatien (Bankfiliale)	7.768	9.073	65,4	-11.500	706
Filiale Slowakei (Bankfiliale)	3.883	4.473	30,4	730	-123
Tochtergesellschaften					
BKS-leasing d.o.o., Ljubljana	11.811	12.161	20,1	2.707	-588
BKS-leasing Croatia d.o.o., Zagreb	6.759	7.443	14,6	1.774	-322
BKS-Leasing s.r.o., Bratislava	4.778	5.194	14,6	1.344	-284
BKS-Leasing d.o.o., Beograd	721	730	6,1	-365	-

§ 64 Abs. 1 Z. 19: Ergänzende Angaben im Anhang

Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist.

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt zum 31. Dezember 2024 1,5% (Vorjahr: 1,7%).

Anlage zu § 39b, Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Die Vergütungspolitik und -praxis in der BKS Bank ist der Art, dem Umfang und der Komplexität unserer Geschäfte sowie der internen Organisation angemessen. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und wesentlich auf die Erreichung langfristiger Zielsetzungen ausgerichtet. Ein individueller Anreiz, aus Vergütungsgründen unangemessene Risiken einzugehen oder zu akzeptieren, ist nicht gegeben.

Bezüglich der Umsetzung wird auf die auf der Homepage veröffentlichte Information der BKS Bank gemäß Offenlegungsverordnung und auf den Corporate Governance Bericht verwiesen.